

RS OGH 1970/1/7 5Ob216/69, 5Ob249/07i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.1970

Norm

AußStrG §174 C1

KO §1

KO §3 Abs1

KO §4

Rechtssatz

Ist dem Gemeinschuldner noch vor der Konkurseröffnung eine Erbschaft angefallen und hat er diese angetreten, dann bildet sie bei der Konkurseröffnung bereits einen Bestandteil seines Vermögens und gehört in die Konkursmasse. Hinsichtlich dieses Vermögens kann der Gemeinschuldner keine den Konkursgläubigern gegenüber wirksamen Rechtshandlungen setzen. Es ist daher die Einantwortungsurkunde in einem solchen Fall anstelle des Erben seinem Masseverwalter zuzustellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe vor Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Erbserklärung abgegeben hat oder ob in Ermänglung einer solchen Erklärung bis zur Konkurseröffnung der Masseverwalter für ihn die Erbschaft angetreten hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 216/69
Entscheidungstext OGH 07.01.1970 5 Ob 216/69
SZ 43/1 = EvBl 1970/184 S 299 = NZ 1970,182
- 5 Ob 249/07i
Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 249/07i
Vgl auch; Veröff: SZ 2008/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0008367

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at